



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00958**
Datum: 03.06.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Zuweisung von Flüchtlingskindern an Schulen im Stadtgebiet

Infolge des Antrages der SPD-Fraktion zur Teilnahme von Flüchtlingskindern am Schulunterricht (VI/2015/00609) ist die Stadtverwaltung bereits teilweise auf die Zuweisung der betroffenen Kinder an hallesche Schulen eingegangen. Es stellen sich aus unserer Sicht jedoch weitere Fragen in Bezug auf die Kooperation von Verwaltung und Schulen.

Daher fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Wie werden die Schulen auf die Aufnahme von Flüchtlingskindern in ihrem Einzugsgebiet vorbereitet? (Bitte auf die Formen und Inhalte der Information, ebenso wie mögliche Unterstützungsleistungen eingehen)
2. Mit welchem zeitlichen Vorlauf erfahren die jeweiligen Schulen, wann und wie viele Flüchtlingskinder sie in den Schulbetrieb integrieren müssen?
3. Wie wird die Zuweisung von Flüchtlingskindern an die Schulen konkret organisiert? Werden für die Verteilung der Flüchtlingskinder auf die Schulen Kriterien jenseits des Schuleinzugsbereiches angewandt, um Überbelastungen in schwierigen Sozialräumen zu vermeiden?
4. Trägt die Stadtverwaltung oder das Landesschulamt im Vorfeld des ersten Schulbesuchs Sorge dafür, dass alle Flüchtlingskinder die entsprechende schulärztliche Untersuchung durchlaufen haben?

5. Erhalten die Schulen termingerechte Rückmeldungen zu Änderungen im Status der Flüchtlingskinder und ggf. zum Abschluss des jeweiligen Asylverfahrens?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)



Sitzung des Stadtrates am 30.09.2015

Betreff: Anfrage der Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Zuweisung von Flüchtlingskindern an Schulen im Stadtgebiet

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00958

TOP: 9.12

Infolge des Antrages der SPD-Fraktion zur Teilnahme von Flüchtlingskindern am Schulunterricht (VI/2015/00609) ist die Stadtverwaltung bereits teilweise auf die Zuweisung der betroffenen Kinder an hallesche Schulen eingegangen. Es stellen sich aus unserer Sicht jedoch weitere Fragen in Bezug auf die Kooperation von Verwaltung und Schulen.

Fragen:

1. Wie werden die Schulen auf die Aufnahme von Flüchtlingskindern in ihrem Einzugsgebiet vorbereitet? (Bitte auf die Formen und Inhalte der Information, ebenso wie mögliche Unterstützungsleistungen eingehen)
2. Mit welchem zeitlichen Vorlauf erfahren die jeweiligen Schulen, wann und wie viele Flüchtlingskinder sie in den Schulbetrieb integrieren müssen?
3. Wie wird die Zuweisung von Flüchtlingskindern an die Schulen konkret organisiert? Werden für die Verteilung der Flüchtlingskinder auf die Schulen Kriterien jenseits des Schuleinzugsbereiches angewandt, um Überbelastungen in schwierigen Sozialräumen zu vermeiden?
4. Trägt die Stadtverwaltung oder das Landesschulamt im Vorfeld des ersten Schulbesuchs Sorge dafür, dass alle Flüchtlingskinder die entsprechende schulärztliche Untersuchung durchlaufen haben?
5. Erhalten die Schulen termingerechte Rückmeldungen zu Änderungen im Status der Flüchtlingskinder und ggf. zum Abschluss des jeweiligen Asylverfahrens?

Antwort der Verwaltung

zu 1.:

Die Aufnahme der SchülerInnen erfolgt bei Grund- und Sekundarschulen in der Regel an den Schulen im Schuleinzugsgebiet. Internationale Klassen für Sekundarschüler bestehen im Schuljahr 2015/16 in allen Sekundar- bzw. Gemeinschaftsschulen stadtweit. Sprachklassen für SchülerInnen ohne Deutschkenntnisse wurden an 9 Grundschulen eingerichtet. Bei Überlastungssituationen in einzelnen Klassenstufen von Grundschulen wird auch in andere naheliegende Schulen zugewiesen, wobei die Erreichbarkeit der Schule gegeben sein muss. Landeschulamt und Stadt Halle bauen seit wenigen Tagen ein neues

Verwaltungsverfahren zur gezielten Zuweisung der SchülerInnen auf, das die Wege für die Flüchtlingsfamilien vereinfachen soll.

Nach Mitteilung durch das Landesschulamt erhalten die Schulen die Zuweisung durch das Anmeldeformular des Landesschulamtes gem. RdErl. MK vom 01.08.2012 (Anlage 1 „Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“, hier sind wichtige, für die Schule relevante Daten des Kindes, erfasst). Unterstützungsleistungen erfolgen in Form von Erfahrungsaustauschen zwischen Schule und schulfachlichem Bereich. Ebenso erfolgt eine Zuweisung von Lehrkräften für den Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund schulbezogen im Schuljahr 2015/16. Geplant sind hier ebenfalls Fortbildungsveranstaltungen und feste Erfahrungsaustausche in Netzwerkgruppen. Durch den Schulträger erfolgt keine besondere Vorbereitung der Schulen. Für alle Kinder mit Migrationshintergrund (Ist-Stand Anzahl zum Schuljahresbeginn) erhält die Schule vom Schulträger jedoch einen Aufschlag auf das Sachkostenbudget von 2,00 € pro Schüler.

zu 2.:

Dies ist unterschiedlich.

Alle SchülerInnen müssen vor Zuweisung durch das Landesschulamt an die jeweilige Schule eine Bescheinigung des Kinder- und Jugendärztlicher Dienstes oder eines niedergelassenen Kinderarztes vorlegen. Der Schulbesuchsbeginn richtet sich nach dem Zeitpunkt der gesundheitsärztlichen Untersuchung (§ 38 SchulG-LSA), erfolgt aber zeitnah. Über diese Fristen wird durch das Landesschulamt keine Statistik geführt.

zu 3.:

Wie unter 1. ausgeführt, wird in der Regel die zuständige Grund- bzw. Sekundarschule des Einzugsbereiches zugewiesen.

Davon wird in Einzelfällen durch das Landesschulamt abgewichen, wenn wie z.B. in Halle - Neustadt einzelne Schulen in speziellen Jahrgängen an Kapazitätsgrenzen kommen. Sozialräumliche Belastungen sind dabei kein vordringliches Entscheidungskriterium. Zudem sollte insbesondere im Grundschulbereich der Schulweg möglichst fußläufig erreichbar sein. Dies spricht gegen eine Zuweisung in weiter entfernte Grundschulen. Auch wird so die Integration mit Kindern im Wohnquartier erschwert. Gemeinsam mit dem Landesschulamt wird durch die Stadt eine Verteilung angestrebt, die den unterschiedlichen Belangen der Familien und der Schulen Rechnung trägt.

zu 4.:

Zur zwingenden Notwendigkeit einer solchen Untersuchung siehe Antwort zu 2.

zu 5.:

Über den Stand der Asylverfahren oder möglicher anstehender Abschiebungen erhalten die Schulen keine Informationen. Die Ausländerbehörde hat keine Kenntnis über den konkreten Schulbesuch und keine Informationspflicht bzw. stehen hier Datenschutzgründe gegen eine solche Information. Auch ist nicht jede Statusveränderung für die Schulen von Bedeutung. Unterricht ist unabhängig vom ausländerrechtlichen Status zu erteilen.

In Einzelfällen informieren die Sozialarbeiter der Gemeinschaftsunterkünfte oder laufen Kontakte über Schulsozialarbeiter. Ein flächendeckendes lückenloses Informationssystem ist hier nicht vorgesehen.

Tobias Kogge
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

12.06.2015

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015
Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Zuweisung von
Flüchtlingskindern an Schulen im Stadtgebiet
Vorlagen-Nummer: VI/2015/00958
TOP: 9.10

Antwort der Verwaltung:

Da für eine Beantwortung eine Rückkopplung mit dem Landesschulamt erforderlich ist, erfolgt eine abschließende Antwort für den Stadtrat 23.09.2015.

Tobias Kogge
Beigeordneter